

# **Satzung**

## **des Sportvereins Bönebüttel — Husberg e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Bönebüttel — Husberg e.V.“ und ist im Vereinsregister unter VR 138 NM beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bönebüttel. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist der Sport und dessen Förderung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres volljährig sind,
- b) passiven Mitgliedern, die nicht aktiv an einer Sportart teilnehmen,
- c) jugendlichen Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres nicht volljährig sind und
- d) Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben,

2. Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

3. Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — zu unterstützen.

#### 4. Umwandlung der Mitgliedschaft

Eine Umwandlung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu jeder Zeit möglich.

### **§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung kann nur durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, d. h. zum letzten Tag des Vormonates erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Ein Grund zum Ausschluss ist auch gegeben, wenn ein unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vorliegt. Des Weiteren liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der gefasste Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem Mitglied mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat entscheidet über die Beschwerde durch schriftlichen, begründeten Beschluss.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein und seinem Vermögen. Ihre Verbindlichkeiten bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben jedoch bestehen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.  
Diese werden in der Beitragsordnung modifiziert.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der geschäftsführende Vorstand,
  - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
  - d) der erweiterte Vorstand,
  - e) der Ältestenrat,
  - f) jede der Abteilungen.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Dem Vorstand kann für seine Vergütung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Außerdem können im Rahmen angefallene Auslagen erstattet werden

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlung  
Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Sportlerheim einberufen. Des Weiteren soll eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - a) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert oder besondere Dringlichkeit vorliegt, die der Beratung und der Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan bedarf.
  - b) wenn die Berufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.  
  
Eine von Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
3. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Tagesordnung



Die Tagesordnung wird mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstage bekannt gegeben.

#### 5. Stimm- und Wahlrecht

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit diese am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt der-/diejenige von mehreren Kandidaten/innen als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenwahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten/innen statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einen entsprechend Antrag stellt.

Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- a) Auflösung des Vereins, Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) Wahl des Ältestenrates,
- g) Abstimmung über die Beitragsordnung,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- j) die Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel,
- k) weiteren Aufgaben, soweit diese sich aus dem Gesetz oder nach der Satzung ergeben.

#### 7. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens fünf volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen, und zwar in folgender Reihenfolge:
  - a) dem/der Vorsitzende/n
  - b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzende/n und Schatzmeister/in
  - c) dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzende/n
  - d) dem/der Schriftführer/in und Presswart/in
  - e) dem/der Sportwart/in
  - f) dem/der Ehrenvorsitzende/n
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 2 (zwei) Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wovon mindestens einer der/die Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Der Wahlturnus beginnt mit den ungeraden Ämtern und wird im Folgejahr mit den geraden Ämtern fortgeführt (siehe obige Aufzählung). Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Rücktritt, andauernder Abwesenheit oder Nichtwahrnehmung der Pflichten eines geschäftsführenden Vorstandmitgliedes im laufenden Geschäftsjahr kann der geschäftsführende Vorstand
  - a) die Aufgaben kommissarisch übernehmen oder
  - b) ein neues Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand bestellen. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollten mindestens 3 (drei) geschäftsführende Vorstandsmitglieder geschlossen zurücktreten, hat der restliche geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sämtlicher geschäftsführender Vorstandsmitglieder einzuberufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Erstellung des Jahresberichtes, der Buchführung und die Vorbereitung eines Haushaltsplanes zur Jahreshauptversammlung,
  - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - e) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,

- f) die Stundung sowie Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen berufen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und haben das Recht auf Einblick in deren Geschäfte und Unterlagen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben auf diesen Sitzungen nur Rederecht.

## **§ 9 Ehrenvorsitzender**

- 1. Der/Die Ehrenvorsitzende wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.
- 2. Der/Die Ehrenvorsitzende kann als Berater ohne Stimmrecht zu allen Sitzungen eingeladen werden. In der Geschäftsordnung des Vorstandes kann dem Ehrenvorsitzenden ein Stimmrecht eingeräumt werden.
- 3. Der/Die Ehrenvorsitzende ist zu allen Sitzungen einzuladen.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- 1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) aus dem Ältestenrat
  - c) aus den Abteilungsleitern/innen oder deren Vertretern/innen
  - d) aus dem/r Jugendwart/in
  - e) aus dem/r Tenniswart/in
  - f) dem/r Tennis-Jugendwartin
- 2. Der erweiterte Vorstand soll regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Jahr zusammentreten. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - a) Berichte über die aktuellen Entwicklungen
  - b) die Stellungnahme zu allen wichtigen Angelegenheiten,
  - c) Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand auszusprechen und
  - d) Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben.

## **§ 11 Ältestenrat**

- 1. Der Ältestenrat setzt sich aus 3 (drei) Vereinsmitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Sie dürfen nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



2. Mitglieder, Abteilungen und der geschäftsführende Vorstand können zur Klärung von Unstimmigkeiten und Streitigkeiten unter- und zwischen einander jederzeit an den Ältestenrat herantraten.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1) die Einlegung einer Beschwerde über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- 2) die Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Aufgabe des Ältestenrates ist die Anhörung der Betroffenen, um die Schlichtung der Streitigkeit zu erreichen. Lässt sich keine Schlichtung erzielen, kann die Streitigkeit vom Ältestenrat auf der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgebracht werden.

Der Ältestenrat hat die Möglichkeit, Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand zu geben.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in Abteilungen und Sparten. Eine Abteilung kann sich aus mehreren Sparten zusammensetzen.
2. Jede Abteilung mit mehr als 20 (zwanzig) Mitglieder soll im Jahr eine Abteilungsversammlung durchführen.

Der Versammlungs- und Wahlmodus ist von der Abteilungsversammlung selbst zu bestimmen; dieser darf jedoch nicht der Vereinssatzung oder dem Recht entgegenstehen. Einberufene Abteilungsversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Auf der Versammlung ist der/die Abteilungsleiter/in (Obmann/-frau) und ein/e Vertreter/in für 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der/die gewählte Abteilungsleiter/in (Obmann/-frau) ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3. Die Abteilungen haben u. a. folgende Aufgaben:
  - a) die Pflege und Wartung der Sportgeräte und -anlagen; Mängel, die mit eigenen Mitteln nicht behoben werden können, sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden,
  - b) das Abstimmen der Trainingszeiten,
  - c) das Melden von Mannschaften für den Punktspielbetrieb,
  - d) Terminvereinbarung für Pokal- und Freundschaftsspiele,
  - e) die Meldung von Sachbeschädigungen,
  - f) die Meldung von Sportunfällen,
  - g) Terminabsprache für gesellschaftliche Aktivitäten,
  - h) das Stellen von Anträgen und

- i) weitere Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 4. Der/die Abteilungsleiter/in (Obmann/-frau) hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) das Abwickeln aller Angelegenheiten mit dem Fachverband,
  - b) die Weiterleitung der Spielerpässe an den geschäftsführenden Vorstand bei Ein- und Austritten,
  - c) die Durchführung der Erhebung von Eintrittsgeldern zu regeln,
  - d) die umgehende Weiterleitung von Posteingängen für den geschäftsführenden Vorstand,
  - e) das Weiterleiten von Anträgen an den geschäftsführenden Vorstand,
  - f) die Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und
  - g) den geschäftsführenden Vorstand über die allgemeinen Angelegenheiten der Abteilung zu informieren.

### **§ 13 Tennisabteilung**

1. Die Tennisabteilung ist an die Satzung des Hauptvereins gebunden.
2. Sie erhebt einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag und trägt sich selbst. Die Höhe des Zusatzbeitrages und die Fälligkeit werden von der Abteilungsversammlung bestimmt.
3. Die Verwaltung der Zusatzbeiträge erfolgt durch eigene Kassenführung. Die Abteilung hat für eine ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung Sorge zu tragen.
4. Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes hat der/die Abteilungsleiter/in alle Unterlagen vorzulegen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Unterlagen zur Erstellung des Kassenberichtes dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

5. Unabhängig davon, dass die Abteilung sich selbst trägt, zahlt der Verein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 70 % der Kosten für die Frühjahrsrenovierung der vier Plätze; bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt. Die Kosten für die Generalüberholung der Tennisplätze werden zu 50 % vom Verein übernommen. Der Verein und die Tennisabteilung haben für diese Generalüberholung entsprechende Rücklagen zu bilden.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 (zwei) Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unzulässig. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.



## **§ 15 Auflösung**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Gemeinde Bönebüttel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Sports zu verwenden hat.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bönebüttel, den 14.05.2025

  
Vorsitzender

  
1. Stellvertretender Vorsitzender